

Stadt Zürich Gemeinderat Parlamentsdienste Stadthausquai 17 Postfach, 8022 Zürich

T +41 44 412 31 10 gemeinderat@zuerich.ch gemeinderat-zuerich.ch

# Auszug aus dem Beschlussprotokoll 105. Sitzung des Gemeinderats vom 28. August 2024

#### 3573. 2024/173

Weisung vom 17.04.2024:

Städtische Gesundheitsdienste, Verordnung über die Entschädigung an Hebammen für Wochenbettpflege und Hausgeburten (VEH), Neuerlass und Abschreibung Dringliches Postulat

Antrag des Stadtrats

1. Es wird eine Verordnung über die Entschädigung an Hebammen für Wochenbettpflege und Hausgeburten (VEH) gemäss Beilage (datiert vom 17. April 2024) erlassen.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Das Dringliche Postulat, GR Nr. 2022/353, von Florine Angele, Tanja Maag Sturzenegger und drei Mitunterzeichnenden vom 13. Juli 2022, betreffend Pikettentschädigung für Hebammen, die in eigener fachlicher Verantwortung Wöchnerinnen betreuen, wird als erledigt abgeschrieben.

Referat zur Vorstellung der Weisung: Florine Angele (GLP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements Stellung.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1 Art. 7 «Anpassung Entschädigung»

Die Mehrheit der SK GUD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK GUD beantragt folgende Änderung von Art. 7:

- \_Der Stadtrat <u>kannpasst</u> die Höhe der <u>EPikette</u>ntschädigung <u>in angemessener Weise</u> <u>an die Lohn- und Preisentwicklung anpassenjährlich an die Teuerungsentwicklung an;</u> massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise.
- <sup>2</sup> Eine negative Teuerungsentwicklung hat keinen Einfluss auf die Höhe der Pikettentschädigung.



2/4

## Weist die letzte Jahresrechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, kann der Stadtrat ganz oder teilweise auf eine Anpassung verzichten.

Mehrheit: Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Florine Angele (GLP), Referat; Nadina Diday (SP),

Vizepräsidium; Walter Anken (SVP), Thomas Hofstetter (FDP), Pascal Lamprecht (SP) Dafi Muharemi (SP), Martina Novak (GLP), Dr. Frank Rühli (FDP), Deborah Wettstein (FDP)

Referat: Moritz Bögli (AL); David Ondraschek (Die Mitte), Präsidium Minderheit:

Enthaltung: Yves Henz (Grüne) i. V. von Julia Hofstetter (Grüne)

Vakant: 1 Sitz (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 98 gegen 17 Stimmen (bei 0 Enthaltungen)

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

#### Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über die Entschädigung an Hebammen für Wochenbettpflege und Hausgeburten (VEH) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung über die Entschädigung an Hebammen für Wochenbettpflege und Hausgeburten (VEH) vom ...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 17. April 2024<sup>2</sup>, beschliesst:

### A. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Entschädigung an Hebammen für den Bereitschaftsdienst bei Wochenbettpflege und Hausgeburten, insbesondere:

- die Anspruchsberechtigung;
- b. die Höhe der Entschädigung;
- die Ausrichtung der Entschädigung.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> AS 101.100

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> STRB Nr. 1166 vom 17. April 2024.



3/4

Begriffe

Art. 2 In dieser Verordnung bedeuten:

- Bereitschaftsdienst: Einsatzbereitschaft und Erreichbarkeit der Hebamme oder Sicherstellung ihrer Stellvertretung im Zeitraum vor und während:
  - 1. der Wochenbettpflege,
  - 2. der voraussichtlichen Hausgeburt;
- b. Pikettentschädigung: Entschädigung für den geleisteten Bereitschaftsdienst.

#### B. Anspruch und Höhe

Anspruch a. Grundsatz

Art. 3<sup>1</sup> Die Stadt entrichtet eine Pikettentschädigung, wenn Hebammen Bereitschaftdienst für Wöchnerinnen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt leisten.

<sup>2</sup> Ausnahmen von der Wohnsitzpflicht sind zulässig, wenn besondere Gründe vorliegen.

b. Anspruchsberechtigte Art. 4 Berechtigt für den Bezug der Pikettentschädigung sind:

- Hebammen in selbstständiger Erwerbstätigkeit mit Berufsausübungsbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich;
- b. Hebammenorganisationen, die fachlich eigenverantwortliche Hebammen mit Berufsausübungsbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich anstellen.

c. Leistungen

Art. 5 <sup>1</sup> Die Anspruchsberechtigten können die Pikettentschädigung geltend machen für:

- a. jedes begleitete Wochenbett;
- b. jede begleitete Hausgeburt.

 $^{\rm 2}$  Bei Mehrlingsgeburten kann die Pikettentschädigung lediglich einmal geltend gemacht werden.

Höhe der Entschädigung Art. 6 Die Höhe der Pikettentschädigung beträgt pauschal für:

- a. ein begleitetes Wochenbett: Fr. 135.–;
- b. eine begleitete Hausgeburt: Fr. 235.-.

Anpassung Entschädigung Art. 7 Der Stadtrat kann die Höhe der Entschädigung in angemessener Weise an die Lohn- und Preisentwicklung anpassen.

#### C. Ausrichtung

Antrag

Art. 8 <sup>1</sup> Die Anspruchsberechtigten beantragen bei der zuständigen Instanz die Ausrichtung der Pikettentschädigung.

<sup>2</sup> Sie erteilen die für die Prüfung des Anspruchs erforderlichen Angaben.

Prüfung

Art. 9 <sup>1</sup> Die zuständige Instanz prüft die Angaben und den Anspruch.

<sup>2</sup> Sie kann für die Prüfung auf verwaltungsintern zugängliche Informationen zugreifen.

<sup>3</sup> Sie erlässt bei einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Gesuchs eine Anordnung.



4/4

Ausrichtung Art. 10 Die zuständige Instanz zahlt die Pikettentschädigung aus, wenn:

a. die vollständigen Angaben vorliegen;

b. der Anspruch feststeht.

Rückforderung Art. 11 <sup>1</sup> Die zuständige Instanz fordert ausbezahlte Pikettentschädigungen zurück,

wenn die Antragstellenden bei der Einreichung des Antrags unwahre oder unvollstän-

dige Informationen erteilt haben.

<sup>2</sup> Sie erlässt eine Anordnung über die Rückforderung.

<sup>3</sup> Aus Billigkeitsgründen kann auf eine Rückforderung verzichtet werden.

Verjährung Art. 12 <sup>1</sup> Mit Ablauf von fünf Jahren verjähren Ansprüche auf:

a. Pikettentschädigungen;

b. Rückforderung von ausbezahlten Pikettentschädigungen.

<sup>2</sup> Die Verjährung beginnt mit:

a. der Fälligkeit des Anspruchs auf Ausrichtung der Pikettentschädigung;

b. der Entstehung des Rückforderungsanspuchs.

Datenerhebung Art. 13 Die zuständige Instanz bearbeitet Personendaten und besondere Personen-

daten, soweit diese erforderlich sind für:

a. die Überprüfung des Anspruchs;

o. die Ermittlung der Höhe des Anspruchs.

D. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Art. 14 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat